

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal**

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVGLSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen -Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. S 190) und des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen - Anhalt vom 16.06.2014 (MBL. LSA Nr. 20/2014 vom 30.06.2014) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Einsatz.
- (2) Die Einsatzkräfte, welche zum Zeitpunkt des Einsatzes zum Tragen von Atemschutzgeräten entsprechend des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26/3 tauglich sind und die Atemschutzübungsstrecke innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Einsatz.
- (3) Für maximal 4 Einsatzübungen auf der Grundlage der geltenden Übungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Übung.

- (4) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2, (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren (OW Stendal wöchentlicher und alle anderen Ortsfeuerwehren 14-tägiger Dienst) erhalten die Dienstanfänger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro und die Einsatzkräfte (abgeschlossene Ausbildung Truppmann und Sprechfunk) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsmaßnahme.
- (5) Mitwirkende Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in den Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) erhalten auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro je Ausbildungsmaßnahme (maximal 10 Maßnahmen pro Jahr).
- (6) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Einsätzen, Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Maßnahme entschädigt. Dies gilt nicht für die Maßnahmen der wöchentlichen u. 14-tägigen laufenden Ausbildung (Dienstabende).
- (7) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstaufschlag oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

§ 3

Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Pauschalsatz für Selbstständige beträgt 16 Euro pro Stunde.
- (3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbstständigen und Selbstständigen.
- (4) Der Ersatz von Verdienstaufschlag kann nur für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal beantragt und gewährt werden.



§ 4

Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Stadtwehrleiter..... 200 Euro

Stellv. Stadtwehrleiter 100 Euro

Ortswehrleiter..... 75 Euro

Stellv. Ortswehrleiter 50 Euro

mit zugewiesenem Aufgabenbereich

(z.B. Technik, Ausbildung, Einsatzplanung usw.)

Zugführer 75 Euro

Stellv. Zugführer..... 50 Euro

Stadtjugendfeuerwehrwart 100 Euro

Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart..... 50 Euro

mit dem zugewiesenen Aufgabenbereich „Kinderfeuerwehr“

Ortsjugendfeuerwehrwart 40 Euro

Ortskinderfeuerwehrwart 20 Euro

Atenschutzbeauftragter der Feuerwehr der Hansestadt Stendal 20 Euro

Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr der Hansestadt Stendal 20 Euro

Leitungsdienst der Feuerwehr der Hansestadt Stendal 10 Euro

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 30 Tage ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.



§ 6

Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

Wachhabender der Brandsicherheitswache..... 12 Euro / Stunde

Wachposten der Brandsicherheitswache 10 Euro / Stunde

- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

§ 7

Ausbilder- und Unterstützungsentschädigung

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildergehilfe im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV2) für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.

- (2) Gleiches gilt für angewiesene Ausbildungsmaßnahmen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften durch das Fachamt und die Stadtwehrleitung.

Ausbilder12 Euro / Ausbildungsstunde

Ausbildergehilfe 8 Euro / Ausbildungsstunde

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

- (3) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Lehrgängen an den Standorten der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Lehrgangstag entschädigt.

- (4) Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, welche mindestens die Qualifikation Gruppenführer oder Jugendfeuerwehrwart erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen der Brandschutzerziehung entsprechend BSchG § 2 Abs. Pkt. 4 eine Entschädigung von 10 Euro je Tag. Das Konzept für die Brandschutzerziehung ist dem Vorstand der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.



§ 8

Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, (Funktionsträger) und die Aufwandsentschädigung für den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.
- (2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen- Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10

Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

- (1) Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

Qualifikation Gruppenführer..... 75 Euro

Qualifikation Zugführer 100 Euro

Qualifikation Verbandsführer 125 Euro

- (2) Zur Anerkennung herausragender und besonderer persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden und bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal (max. 5 Einsatzkräfte) auf Antrag der Ortswehrleitung und auf Beschluss des Vorstandes der Stadtwehrleitung eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Die Vorschläge der auszuzeichnenden sind beim Vorstand der Stadtwehrleitung bis zum 01.12. des Einsatzjahres mit Begründung zu beantragen.



- (3) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009.
- (4) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung -Feuerwehrrente- in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung ist die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.

§ 11

Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr jährlich einen Zuschuss von 20 €
- (2) Maßgeblich ist die Anzahl der o. g. Mitglieder zum Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 12

Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

- (1) Der Stadtfeuerwehr, den Ortsfeuerwehren, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren der Hansestadt Stendal, wird anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung gewährt.

Stadtfeuerwehr Hansestadt Stendal 3.000 Euro

Ortsfeuerwehr Stendal 2.000 Euro

Jede andere Ortsfeuerwehr 500 Euro



Jugendfeuerwehr bis 10 Mitglieder 100 Euro
ab 11 bis 20 Mitglieder..... 200 Euro
ab 21 Mitglieder 300 Euro

Kinderfeuerwehr bis 10 Mitglieder 50 Euro
ab 11 bis 20 Mitglieder..... 100 Euro
ab 21 Mitglieder 150 Euro

- (2) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Stadt – oder Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 13

Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Hansestadt Stendal gezahlt.

§ 14

Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.



§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 16.02.2009 und die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2009 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

- Siegel -

